

## Vortrag an den Ministerrat

### Leistungs- und Förderungsstipendien-Verordnung 2019

Das österreichische Studienförderungssystem mit dem Studienförderungsgesetz (StudFG 1992) ist gekennzeichnet von inhaltlichen Schwerpunktsetzungen, die Studierende in unterschiedlichen persönlichen Lebenslagen finanzielle Erleichterungen bringen. Neben sozialen Maßnahmen kennt das StudFG auch zwei Instrumente der Leistungsförderung:

- Leistungsstipendien dienen gem. § 57 StudFG zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen
- Förderungsstipendien sollen gem. 63 StudFG wissenschaftliche oder künstlerische Arbeiten von Studierenden an Universitäten und Fachhochschulen fördern

Der überwiegende Teil der Mittel der Leistungsförderung wird dabei für Leistungsstipendien verwendet, nämlich 96% der Zuwendungen. Die Höhe der Budgetmittel der Leistungsförderung wird jährlich vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung durch eine eigene Verordnung festgelegt und beträgt 5% der im Vorjahr aufgewendeten Mittel für Studienförderungen an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten. Die Verteilung der Leistungs- und Förderstipendien erfolgt direkt durch die Einrichtungen, wobei sich der Verteilungsschlüssel an den jeweiligen Absolventinnen- und Absolventenzahlen des Vorjahres orientiert und die Reihung nach der jeweiligen Studienleistung erfolgt. Der Notendurchschnitt darf dabei nicht schlechter als 2,0 betragen, wobei die Hochschulen auch anspruchsvollere Vorgaben machen können. So beträgt das Leistungsstipendium mindestens € 750,-- und höchstens € 1.500,--. Aufgrund der budgetären Ausweitung der Studienbeihilfe um 24% wurde 2018 auch der Kreis der Bezieherinnen und Bezieher um 11% ausgeweitet. Nun erfolgt in einem zweiten Schritt die Erhöhung der Leistungsförderung.

2019 können mehr als € 13,264 Mio. an Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für besondere Studienleistungen zur Verfügung gestellt werden. Das sind um € 2,835 Mio. (+27%) mehr als im Vorjahr, in denen knapp 11.000 Studierende ein Leistungsstipendium erhalten haben. Auf Grundlage der budgetären Verbesserungen in den neuen Verordnung, die noch bis Ende April in

Begutachtung ist, können die Hochschulen den Kreis der Bezieherinnen und Bezieher auf bis zu 3.800 zusätzliche Studierende mit besonderen Studienleistungen erweitern.

Zusätzlich erhalten Studierende auch an Pädagogischen Hochschulen gem. § 62 StudFG Leistungsstipendien für besondere Studienleistungen. Den Pädagogischen Hochschulen steht dabei 2019 ein Betrag von € 243.096,-- zur Verfügung, wobei die Aufteilung ebenfalls auf Basis der Absolventinnen- und Absolventenzahlen und der Mindeststipendienhöhe von € 750,-- vorgenommen wird.

Mit der Maßnahmen der Leistungsförderung für außergewöhnliche Studienleistungen erhalten zu Recht jene Studierende eine Anerkennung, sie sich im Studienjahr besonders erfolgreich gezeigt haben.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle die Information über die beabsichtigte Aussendung zur Begutachtung des Entwurfs der Verordnung über Leistungs- und Förderungsstipendien für das Studienjahr 2018/19 zur Kenntnis nehmen.

25. April 2019

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann  
Bundesminister